

Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft.

Jg. 8 = Bd. 16, 1844, S. 1122 - 1122

Berichte über Zeitschriften

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Meinung Kori's (System d. Concurproc. B. I. §. 33. u. Anm. 129. d. 2. Ausg.) geradezu entgegen. Der letztere hat, durch die vorliegende Abhandlung veranlasst, diese Controverse von Neuem einer Erörterung unterzogen in der Zeitschrift f. Rechtspf. u. Verwalt. N. F. Bd. 2. S. 325. ff. Er sucht hier die Argumente des Verfs. zu widerlegen und bleibt bei seiner Meinung stehen. (Vgl. diese Jahrb. 1843. S. 664.)

IV. Berichte über Zeitschriften.

Magazin für Rechtswissenschaft u. Gesetzgebung unter v. Grolman's u. v. Löhr's Redaction begonnen und nach v. Grolman's Tode fortgesetzt von **Dr. Egid. v. Löhr.** Vierten Bandes viertes Heft. Giessen, G. F. Heyer's Verlag, 1844. VI u. 403—548 S. 8.

Gewiss wird jeder Civilist sich gefreut haben, nach fast zwanzigjährigem Stillstand wieder ein Heft des Magazins erscheinen zu sehen. Der hochverdiente Herausgeber hat durch das letztere so manchen Beitrag zur Förderung unserer civilrechtlichen Studien geliefert, dass man das Verstummen dieses Organs nur mit grossem Bedauern wahrgenommen hatte. Ob freilich jetzt eine Aussicht auf eine Fortsetzung der Zeitschrift vorhanden sey, lässt sich aus dem Erscheinen dieses Heftes um so weniger abnehmen, als dasselbe nur zur Vervollständigung des vierten Bandes des Magazins oder des zweiten des neuen Magazins dient, von welchem bis jetzt nur das erste (1820.) und das zweite und dritte Heft (1825.) herausgegeben worden waren. Möchte aber das auf diese Weise wenigstens von Neuem erregte Verlangen nach einem ungestörten, regelmässigen Fortgang dieser Zeitschrift nicht unbefriedigt bleiben! — Wir berichten kurz über den Inhalt dieses Heftes, welches nur Aufsätze des Herausgebers bringt.

Entstehung der bonorum possessio. S. 403—419. Der Verf. referirt zuvörderst die von ihm früher (Magazin Bd. 3. S. 250. ff. Archiv f. d. Civilist. Praxis Bd. 12. Nr. 6.) über die Entstehung der *b. p.* aufgestellte Meinung, geht dann auf die Ansicht über, welche Fabricius geltend zu machen gesucht hat, und unternimmt deren Widerlegung, indem er zeigt, dass für die Behauptung, es sey die *b. p.* zunächst zum Zwecke der Regulierung der *vindiciae* entstanden, jeder Beweis fehle.

Decretalis bonorum possessio. S. 420—435. Auch dieser Aufsatz ist gegen Fabricius gerichtet, indem dessen Ansicht über die *decretalis b. p.* (Ursprung u. Entwickl. d. *b. p.* S. 145. ff.) bekämpft und als unrichtig dargestellt wird, wogegen der Verf. bei seiner früheren Meinung stehen bleibt (Magazin Bd. 2. S. 436. ff. Bd. 3. S. 233. Anm. 1.).

Carboniana bonorum possessio. S. 436—440. Nach einer kurzen Darstellung der von dieser *b. p.* geltenden Grundsätze bemerkt der Verf., dass es ihm unbegreiflich sey, wie man dieselbe für etwas Anderes, als eine *missio*, haben halten können.

Verhältniss der bonorum possessio zur hereditas. S. 441—467. Der Verf. bezweckt durch diese Abhandlung, die gegen seine früheren Ausführungen im Magazin Bd. 3. S. 217. ff. aufgestellten Einwendungen zu widerlegen..